

2 K 2757/18.A



**VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]

die Kläger zu 3. bis 5. vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.,  
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Anna Magdalena Busl, Hausdorff-  
straße 9, 53129 Bonn,  
Gz.: [REDACTED],

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern  
und für Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düssel-  
dorf,

Gz.: [REDACTED]-425,

Beklagte,

w e g e n

Asylrechts (Aserbaidshan)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg  
aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 30. März 2022  
durch

den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
als Einzelrichter  
gemäß § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG):

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Juni 2018 verpflichtet, der Klägerin zu 2. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden für das Verfahren nicht erhoben. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 2. Die Kläger zu 1., 3. und 4. und die Klägerin zu 5. tragen die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu vier Fünfteln. Im Übrigen findet eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten nicht statt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

**T a t b e s t a n d :**

Die Kläger sind aserbaidische Staatsangehörige. Der am [REDACTED] [REDACTED] geborene Kläger zu 1. und seine Frau, die am [REDACTED] [REDACTED] geborene Klägerin zu

2., sind die Eltern des Klägers zu 3. (geboren am [REDACTED] 2009), des Klägers zu 4. (geboren am [REDACTED] 2012) und der Klägerin zu 5. (geboren am [REDACTED] 2016). Gemeinsam reisten die Kläger – jeweils nach eigenen Angaben – im [REDACTED] 2017 aus Aserbaidschan aus und [REDACTED] 2017 mit dem Reisebus in die Bundesrepublik Deutschland ein. Dort stellten der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. am 18. August 2017 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) förmliche Asylanträge für sich und ihre Kinder.

Am 4. September 2017 wurden der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. beim Bundesamt persönlich angehört.

Der Kläger zu 1. gab in seiner Anhörung ausweislich der entsprechenden Niederschrift zu den Gründen seines Schutzgesuchs zunächst im Wesentlichen an: Er habe bis zur Ausreise mit seiner Familie, seinen Eltern und seinem Bruder in einem Haus in der Region [REDACTED] gelebt. Seit 2007 sei er Mitglied in der Vetendaş Hemreyliyi Partiyası (VHP, deutsch: Partei der Bürgersolidarität). Er habe als [REDACTED] bei der Post in [REDACTED] gearbeitet. Im [REDACTED] 2016 sei er vom staatlichen Sicherheitsdienst vorgeladen worden. Ihm sei eine Liste mit Namen gegeben worden, über die sie hätten Auskunft haben wollen. Der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes habe ihm gedroht, dass er ihn ohne Grund ins Gefängnis werfen könne, wenn er nicht kooperiere. Er – der Kläger zu 1. – habe keine andere Wahl gehabt und somit zugestimmt. Er habe dann bis [REDACTED] 2017 einige Male Anruflisten von Personen abgegeben. Im [REDACTED] 2017 habe er sich nochmal mit der Person getroffen. Die Person habe gesagt, dass die Informationen nicht reichen und deutlichere und mehr Informationen benötigt würden. Bis [REDACTED] 2017 sei zwei Mal die Polizei bei ihm zuhause gewesen. Er sei zur Polizeiwache gebracht, dort ca. zwei bis drei Stunden befragt und wieder freigelassen worden. Im [REDACTED] 2017 sei die Polizei erneut bei ihm zuhause gewesen. Er habe erneut zur Wache gemusst. Dort sei diese Person des Sicherheitsdienstes gewesen. Er habe drei Dokumente unterschrieben, auf denen gestanden habe, dass er offiziell für den Sicherheitsdienst arbeite. Ihm sei dann nochmal gesagt worden, dass er mehr Informationen bringen müsse. Andernfalls werde er Probleme bekommen. Seine Frau habe bei [REDACTED] gearbeitet; ihr sei wegen seiner Probleme gekündigt worden. Da er keine

Informationen habe besorgen können, habe er mit dem Vorsitzenden seiner Partei gesprochen. Dieser habe ihm aber nicht helfen können. Dann habe er sich in der Stadt [REDACTED] mit einem Rechtsanwalt getroffen. Dieser habe ihm nicht helfen können und gesagt, es ergebe keinen Sinn, gegen diese Leute zu klagen. Der Rechtsanwalt habe Beschwerdeschreiben aufgesetzt. Er – der Kläger zu 1. – habe Angst wegen seiner Familie gehabt. Daher habe er mit seiner Frau entschieden, das Land zu verlassen.

Auf weiteres Befragen gab der Kläger zu 1. unter anderem an: Als die Polizei bei ihm zuhause gewesen sei, sei er selbst nicht zuhause gewesen. Nur seine Frau sei da gewesen. Diese habe ihm erzählt, dass die Polizei da gewesen sei. Die Polizei habe ihm vorgeworfen, dass er – was aber nicht gestimmt habe – bei oppositionellen Parteiveranstaltungen gewesen sei. Die Polizei habe ihn auch bei der Arbeit gesucht. Er habe sofort zur Wache kommen sollen, sonst werde er festgenommen. Er sei nicht sofort zur Wache gegangen, sondern erst, nachdem die Polizei ein zweites Mal bei ihm zuhause gewesen sei. Um den Forderungen des Sicherheitsdienstes nachzukommen, habe er bei seiner Arbeit auf der Post nach Baku adressierte Briefe – dort sei das Innenministerium – geöffnet und kopiert. Die von ihm gelieferten Informationen seien allerdings nicht nützlich gewesen. Deswegen habe er auch Angst gehabt, verhaftet zu werden. Wenn er nach Aserbaidshan zurückkehren müsse, sei das gefährlich für ihn. Bestimmt werde die Polizei ihn verhaften. Seine Frau müsste dann mit drei Kindern alleine leben. Es habe keine Möglichkeit gegeben, den Sicherheitsbeamten innerhalb Aserbaidshans aus dem Weg zu gehen; diese hätten ihn überall finden können. Als sein Anwalt die Beschwerdebriefe abgeschickt habe, sei er – der Kläger zu 1. – schon nicht mehr in Aserbaidshan gewesen. Er habe [REDACTED] Vollmacht erteilt, diese habe dann alles geregelt. Die von ihm genannten Gründe würden auch für seine drei Kinder gelten.

Während der Anhörung übergab der Kläger zu 1. mehrere Dokumente. Dabei handelte es sich ihrem Inhalt nach um die Kopie des dem Kläger zu 1. am [REDACTED] 2008 ausgestellten VHP-Mitgliedsausweises sowie (jeweils in Kopie) eine seinem Anwalt am [REDACTED] 2017 ausgestellte Vollmacht und vier Schreiben des Anwalts (jeweils vom [REDACTED] 2017) an den „Staatsgrenzdienst der Republik Aserbaidshan“, den

„Staats Sicherheitsdienst der Republik Aserbaidschan“ bzw. die „Polizeiabteilung des Kreises [REDACTED]“.

Die Klägerin zu 2. gab in ihrer Anhörung ausweislich der entsprechenden Niederschrift zu den Gründen ihres Schutzgesuchs zunächst im Wesentlichen an: Sie habe bis zur Ausreise mit ihrer Familie, ihren Schwiegereltern und einem Schwager nebst dessen Familie in einem Haus in der Region [REDACTED] gelebt. Von 2010 bis 2015 habe sie bei [REDACTED] gearbeitet. Sie sei nach Deutschland gekommen, weil ihr Ehemann Probleme gehabt habe.

Auf Befragen erklärte die Klägerin zu 2. sodann unter anderem: Einige Male – das erste Mal [REDACTED] 2016, das zweite Mal [REDACTED] 2017 – seien Polizisten zuhause gewesen und hätten ihren Mann gesucht. Ihr Mann habe ihr daraufhin gesagt, dass er Probleme mit der Polizei habe. Er habe gesagt, er glaube, dass das alles wegen seiner Mitgliedschaft in der VHP passiere. Sie selbst sei kein Mitglied dieser Partei. Ihr Ehemann habe dann entschieden, auszureisen. Er habe gesagt, dass die Polizei ihn verhaften werde und sie das Land verlassen müssten. Bei [REDACTED] sei ihr gekündigt worden. Das sei im [REDACTED] 2016 gewesen. Nach ca. vier Monaten habe ihr eine Arbeitskollegin erzählt, dass die Kündigung wegen der Probleme ihres Ehemanns ausgesprochen worden sei. Ihr Mann habe auch mit dem staatlichen Sicherheitsdienst zu tun gehabt. Für den Fall einer Rückkehr nach Aserbaidschan befürchte sie, dass der Sicherheitsdienst ihren Mann sofort verhafte. Wenn sie alleine nach Aserbaidschan geschickt werde, würden sie nach ihrem Mann fragen. Die von ihr genannten Gründe würden auch für ihre Kinder gelten.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 20. Oktober 2017 lehnte das Bundesamt – da die Kläger bei der Einreise über gültige, von der litauischen Botschaft in Baku für den sogenannten Schengen-Raum ausgestellte Kurzaufenthaltsvisa verfügten – die Asylanträge der Kläger als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Litauen an. Der gegen diesen Bescheid gerichtete Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Amsberg vom 15. November 2017

- 9 L 2828/17.A - abgelehnt; das korrespondierende Klageverfahren wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 24. November 2017 - 9 K 9107/17.A - eingestellt, nachdem die Kläger die Klage zurückgenommen hatten.

Mit Bescheid vom 12. Juni 2018 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1.), die Anträge auf Asylanerkennung (Ziffer 2.) sowie die Anträge auf Zuerkennung subsidiären Schutzes (Ziffer 3.) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) nicht vorlägen (Ziffer 4.). Zudem forderte das Bundesamt die Kläger zur Ausreise aus der Bundesrepublik binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens auf und drohte ihnen für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Aserbaidschan oder in einen anderen aufnahmebereiten oder -verpflichteten Staat an (Ziffer 5.). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG befristete das Bundesamt auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6.).

Am 18. Juni 2018 haben die Kläger die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung tragen die Kläger vor: Der angefochtene Bescheid sei zunächst rechtswidrig, weil Anhörer und Entscheider verschiedene Personen gewesen seien. Dadurch sei gegen den Grundsatz der persönlichen Anhörung verstoßen worden. Im Hinblick auf das vom Kläger zu 1. geschilderte Verfolgungsschicksal stehe dessen Vortrag mit den allgemeinen Erkenntnissen zu Aserbaidschan im Einklang.

Die Kläger haben im vorliegenden Verfahren mehrere Bescheinigungen zum Gesundheitszustand der Klägerin zu 2. zur Gerichtsakte gereicht, namentlich zwei „Ärztliche Atteste zur Vorlage bei der Ausländerbehörde“ des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie ( ) vom 2019 bzw. 2021 sowie eine „Klinisch-psychologische Gutachterliche Stellungnahme zur psychischen Situation“ der Diplom-Psychologin ( ) vom 2019.

Zudem haben die Kläger zum Nachweis einer staatlichen Verfolgung des Klägers zu 1. im Termin zur mündlichen Verhandlung mehrere in aserbaidischen Sprache verfasste Dokumente nebst Übersetzung vorgelegt, die in Kopie zur Gerichtsakte genommen worden sind. Dabei handelt es sich dem Inhalt der Dokumente nach um die bereits beim Bundesamt vorgelegten vier Schreiben des Anwalts vom [REDACTED] 2017 (s.o.) sowie um die jeweiligen Antwortschreiben des „Staatsgrenzdienstes der Republik Aserbaidschan“ vom [REDACTED] 2017, der Abteilung für den Kreis [REDACTED] des „Staats Sicherheitsdienstes der Republik Aserbaidschan“ vom [REDACTED] 2017 und der „Polizeiabteilung des Kreises [REDACTED] vom [REDACTED] bzw. [REDACTED] 2017.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Juni 2018 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihnen subsidiären Schutz zuzuerkennen,

äußerst hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Der Rechtsstreit ist – nach Anhörung der Beteiligten – mit Beschluss vom 28. Dezember 2020 dem damaligen Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Die Kläger haben im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 30. März 2022 Gele-

genheit erhalten, zu den Gründen ihrer Schutzgesuche vorzutragen. Wegen der Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Bundesamtsvorgangs Bezug genommen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Das Gericht entscheidet aufgrund des Übertragungsbeschlusses vom 28. Dezember 2020 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter. Dieser ist trotz des Nichterscheinens eines Vertreters der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 30. März 2022 nicht an einer Entscheidung gehindert, denn die Beteiligten sind jeweils mit der – form- und fristgerecht erfolgten – Ladung zur mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen worden, dass für den Fall ihres Ausbleibens auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann (vgl. § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

II. Die Klage hat im tenorierten Umfang Erfolg. Sie ist insgesamt zulässig – insbesondere fristgerecht erhoben – und in hinsichtlich der Klägerin zu 2. begründet, im Übrigen – das heißt hinsichtlich der Kläger zu 1., 3. und 4. sowie der Klägerin zu 5. – jedoch unbegründet.

1. Mit ihrer Rüge, der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes vom 12. Juni 2018 sei rechtswidrig, weil im Verfahren beim Bundesamt Anhörer und Entscheider verschiedene Personen gewesen seien, dringen die Kläger nicht durch.

Da die Kläger mit der vorliegenden Klage die gebundenen Ansprüche auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus sowie die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten verfolgen, ist es von vornherein unerheb-



lich, ob der angegriffene Bescheid, dessen Aufhebung mit beantragt ist, formell rechtswidrig ist. Eine mögliche Verletzung von Verfahrensrecht hätte keine Auswirkungen auf das Entscheidungsergebnis. Insoweit greift der Rechtsgedanke des § 46 VwVfG.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 6. September 2021 - 6 A 139/19.A -, juris (Rn. 95 f.), m.w.N.

Abgesehen davon liegt ein Verfahrensfehler aber auch nicht vor. Es ist nichts dagegen zu erinnern, dass der streitgegenständliche Bescheid nicht von der Person verfasst worden ist, welche die Kläger zu ihren Asylgründen angehört hat. Weder aus dem Gesetz noch aus der Rechtsprechung zu den unabdingbaren Mindeststandards einer ordnungsgemäßen Anhörung von Asylsuchenden und einer sachgerechten abschließenden Entscheidung lässt sich das uneingeschränkte zwingende Erfordernis einer Identität zwischen anhörender und entscheidender Person herleiten; ein solches ist auch nicht unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten geboten.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 6. September 2021 - 6 A 139/19.A -, juris (Rn. 97 f.), m.w.N.

Zum Teil wird in Ausnahmefällen – etwa wenn die Anhörungsniederschrift eine Analyse der Angaben der oder des Asylsuchenden auf ihre Glaubhaftigkeit nicht zulässt oder bei einem Abstellen im Bescheid nur auf Glaubwürdigkeitskriterien – von einer unzulässigen Trennung von anhörender und entscheidender Person ausgegangen.

Vgl. etwa Verwaltungsgericht (VG) Würzburg, Beschlüsse vom 4. Januar 2019 - W 8 S 18.50563 -, juris (Rn. 16), und vom 20. Juni 2017 - W 8 S 17.32595 -, juris (Rn. 11); VG Kassel, Beschluss vom 13. November 2019 - 6 L 2648/19.KS.A -, juris (Rn. 6 ff.); VG Göttingen, Beschluss vom 17. August 2010 - 2 B 301/10 -, juris (Rn. 10); VG München, Beschluss vom 15. September 2008 - M 24 S 08.60056 -, juris (Rn. 24).

Gründe für die Annahme eines solchen Ausnahmefalls sind hier aber nicht gegeben. Insbesondere beruht die streitgegenständliche Entscheidung nicht ganz wesentlich auf einer Glaubwürdigkeitsprüfung.

2. Hinsichtlich der Klägerin zu 2. ist die Klage mit dem Hauptantrag begründet.

a. Der Klägerin zu 2. steht im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf ihr Herkunftsland Aserbaidschan zu. Insoweit ist die mit der vorliegenden Klage angegriffene, im Bescheid des Bundesamtes vom 12. Juni 2018 unter Ziffer 1. verfügte Entscheidung daher rechtswidrig und verletzt die Klägerin zu 2. in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

aa. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a, Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer,

aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer Sprachformen verzichtet und gilt die männliche Sprachform für alle Geschlechter,

die Eigenschaft eines Flüchtlings im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt, wenn dieser sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung verschiedener Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person durch sie in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Als Verfolgung in diesem Sinne kann unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt gelten (vgl. § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG).

Eine nähere Umschreibung der Verfolgungsgründe enthält § 3b AsylG. Unter anderem kann nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Teilsatz 4 AsylG eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Dabei ist es gemäß § 3b Abs. 2 AsylG unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an welche die Handlung anknüpfen muss. Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 19. Januar 2009 - 10 C52.07-, Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwGE) 133, 55 = juris; OVG NRW, Urteil vom 4. Mai 2017 - 14 A 2023/16.A -, juris.

Die für die Flüchtlingszuerkennung erforderliche Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d AsylG zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem betreffenden Herkunftsland eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Der Schutz vor Verfolgung muss wirksam sein und darf nicht nur vorübergehender Art sein (§ 3d Abs. 2 Satz 1 AsylG). Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die genannten staatlichen Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Ver-

folgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat (§ 3d Abs. 2 Satz 2 AsylG).

Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er erstens in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und zweitens sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Die Furcht vor Verfolgung im vorstehend beschriebenen Sinne ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland herrschenden Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, BVerwGE 146, 67 = juris; OVG NRW, Urteil vom 4. Mai 2017 - 14 A 2023/16.A -, a.a.O.

Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände sowie ihrer Bedeutung anzulegen. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, wenn bei zusammenfassender Bewertung die für eine Verfolgung sprechenden Umstände größeres Gewicht besitzen und somit die gegen eine Verfolgung sprechenden Tatsachen überwiegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht der festgestellten Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, a.a.O.; OVG NRW, Urteil vom 4. Mai 2017 - 14 A 2023/16.A -, a.a.O.

Der vorgenannte Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gilt auch für Ausländer, die vor ihrer Ausreise bereits verfolgt worden sind. Ihnen kommt jedoch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie – QRL) zugute. Danach gibt die Tatsache, dass ein Schutzsuchender bereits verfolgt wurde oder von einer Verfolgung unmittelbar bedroht war, einen ernsthaften Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Es besteht mithin eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, BVerwGE 136, 377 = juris; OVG NRW, Urteil vom 4. Mai 2017 - 14 A 2023/16.A -, a.a.O.

Es ist dabei originäre Sache des Schutzsuchenden, von sich aus die näheren Umstände für eine relevante Vorverfolgung darzulegen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen nachvollziehbaren und in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung die bereits erlittene Verfolgung im Herkunftsstaat ergibt. Das Gericht muss sich sodann im Wege freier Beweiswürdigung (§ 108 Abs. 1 VwGO) die volle Überzeugung von der Glaubhaftigkeit entsprechender Aussagen verschaffen.

Vgl. dazu: BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, BVerwGE 71, 180 = juris.

Die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 QRL kommt einem vorverfolgten Schutzsuchenden auch bei der Prüfung zugute, ob für ihn im Gebiet einer internen Schutzalternative keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht. Mit Blick auf den Normzweck der Beweiserleichterung erscheint es nicht nachvollziehbar, der Prüfung internen Schutzes als Ausdruck der Subsidiarität des Flüchtlingsschutzes einen strengeren Maßstab zugrunde zu legen als der systematisch vorgelagerten Stellung der Verfolgungsprognose. Die hinter der Beweiserleichterung stehende Teleologie – der huma-

nitäre Charakter der asylrechtlichen Schutzgewährung – verbietet es, einem Schutzsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung solcher Verfolgung aufzubürden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Mai 2009 - 10 C 21.08 -, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2009, 1308 = juris (Rn. 24 f.).

bb. In Anwendung dieser Grundsätze hat die Klägerin zu 2. in ihrem konkreten Einzelfall Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Das Gericht ist auf der Grundlage ihres Vortrags im in der mündlichen Verhandlung und nach Auswertung der im Gerichtsverfahren vorgelegten, von der Diplom-Psychologin [REDACTED] unter dem [REDACTED] 2019 erstellten gutachterlichen Stellungnahme davon überzeugt, dass sie ihr Herkunftsland aufgrund geschlechtsspezifischer (Vor-)Verfolgung durch Bedienstete der aserbaidischen Polizei verlassen hat und sie im Falle einer Rückkehr weiter von geschlechtsspezifischer Verfolgung bedroht ist.

Die Klägerin zu 2. hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen, im Frühjahr 2017 in ihrer Wohnung im Beisein ihres Sohnes – dem Kläger zu 3. – von drei Polizisten brutal vergewaltigt worden zu sein. Dabei hat sie das Geschehen vom Eintreffen der Polizisten bis zum Beginn der Vergewaltigung ebenso detailliert geschildert wie das Geschehen, nachdem die Polizisten von der Klägerin zu 2. abgelassen hatten. Dass die Klägerin zu 2. die Einzelheiten der Vergewaltigung selbst nicht beschrieben hat, lässt sich nachvollziehbar mit dem Schamgefühl der Klägerin zu 2., ihrer Prozessbevollmächtigten, der Dolmetscherin und insbesondere dem (männlichen) Einzelrichter gegenüber intime Details der für sie traumatisierenden Vergewaltigung offenbaren zu sollen, erklären und spricht daher nicht gegen die Glaubhaftigkeit des diesbezüglichen Vortrags. Ebenso für glaubhaft hält das Gericht den Vortrag der Klägerin zu 2. im Einzelrichtertermin, wonach sie einige Zeit nach der Vergewaltigung zur Polizei gebracht und dort beschimpft sowie damit bedroht worden sei, dass man eine Videoaufnahme der Vergewaltigung bei YouTube hochladen werde. Für die Glaubhaftigkeit spricht insbesondere auch der äußere Eindruck, den die Klägerin zu 2. in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, während sie über die vorgenannten Erlebnisse ge-

sprochen hat. So hat sie während des Vortrags immer wieder gestockt und tief geatmet. Insgesamt ist der Bericht unzusammenhängend gewesen; die Klägerin zu 2. verwies immer wieder darauf, sich an Einzelheiten – insbesondere an die genauen Daten – nicht mehr erinnern zu können. Im Laufe ihres Berichtes ist die Klägerin zu 2. immer unruhiger geworden und hat schließlich zu weinen begonnen. Es ist der Klägerin zu 2. sichtlich schwer gefallen, über das ihr Widerfahrene zu sprechen.

Für die Einschätzung des Einzelrichters, wonach die Klägerin zu 2. tatsächlich wie von ihr berichtet vor ihrer Ausreise von den Polizisten vergewaltigt wurde, spricht auch die Bewertung der Diplom-Psychologin ██████ in ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom 26. April 2019. In der Stellungnahme heißt es unter anderem (Bl. 85 der Gerichtsakte):

*„[...] Es ist aus klinischer Sicht mit sehr großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Frau █. [die Klägerin] in Aserbaidtschan Traumatisierungen erlebt hat, welche die bestehenden Symptome der PTBS verursacht haben. [...]*

*Während der psychodiagnostischen Untersuchung sprach Frau █. teilweise sehr durcheinander und unzusammenhängend. Der Bericht über die schlimmen Ereignisse wirkte wie aneinander gereihte punktuelle Erinnerungen, ohne inneren Zusammenhang. Dies ist ein Hinweis auf ein durch traumatisierende Erfahrungen fragmentiertes Gedächtnis. Die konkrete, detaillierte und für Außenstehende nachvollziehbare Wiedergabe des Erlebten [...] ist Frau █. aus gesundheitlichen Gründen deshalb nicht möglich. Das bedeutet aber nicht, dass die berichteten Erinnerungsfetzen keine Erlebnismündung besitzen.*

*Frau A. sprach über die schlimmen Ereignisse zusammengefasst. Das bedeutet nicht, dass sie diese nicht erlebt hat. Ein ausführliches Berichten würde die Gefahr in sich bergen, dass Frau █. psychisch dekompenzieren könnte und in Flash-Backs die traumatisierenden Ereignisse wiedererleben würde. Um das zu vermeiden, sprach sie zusammengefasst. Außerdem schämte sie sich, über die Vergewaltigung zu sprechen. [...]*

Kommt der Klägerin zu 2. nach alledem aufgrund der Vorverfolgung die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 QRL zugute, kann das Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung keine stichhaltigen Gründe für eine Widerlegung dieser Vermutung erkennen. Im Gegenteil ist der Einzelrichter davon überzeugt, dass ihr nach einer Rückkehr nach Aserbaidtschan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erneute Vergewaltigung durch die damaligen Peiniger und damit eine erneute geschlechtsspezifische Verfolgung drohen würde. Denn da die Klägerin zu 2. – wie sie in der mündlichen

Verhandlung ebenfalls zur Überzeugung des Einzelrichters glaubhaft erklärt hat – ihrem Mann, dem Kläger zu 1., aus Scham nichts von der Vergewaltigung erzählt hat, dieser daher nichts von dem der Klägerin zu 2. vor der Ausreise Widerfahrenem weiß, und sie auch zukünftig ihrem Mann nichts von der Vergewaltigung erzählen möchte, ist davon auszugehen, dass die Klägerin zu 2. mit ihrer Familie im Fall der Rückkehr nach Aserbaidschan im alten Umfeld Aufenthalt nehmen würde. Dort aber bestünde ständig die Gefahr, auf die damaligen Täter zu treffen oder sogar von diesen aufgesucht zu werden. Wegen der Unkenntnis des Klägers zu 1. scheidet insbesondere auch die Erlangung internen Schutzes im Sinne von § 3e AsylG aus. Mit Blick darauf, dass die Klägerin zu 2. von Polizisten vergewaltigt wurde, ist es ihr auch nicht zuzumuten, bei der Polizei oder anderen staatlichen Stellen um die Gewährung von Schutz im Sinne von §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, 3d AsylG nachzusuchen.

b. Da die Klägerin zu 2. Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und mithin deren Klage bereits mit dem Hauptantrag Erfolg hat, bedarf es keiner Entscheidung über die von der Klägerin zu 2. hilfsweise begehrte Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung subsidiären Schutzes bzw. zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

c. Im Hinblick auf die der Klägerin zu 2. zuzuerkennende Flüchtlingseigenschaft sind zudem insoweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die vom Bundesamt unter Ziffer 5. des angefochtenen Bescheides verfügte Ausreisefristsetzung und Abschiebungsandrohung nach Aserbaidschan nicht erfüllt (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG). Da die Klägerin zu 2. nicht nach Aserbaidschan abgeschoben werden darf, fehlt es schließlich auch an einer Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 6. des Bescheides verfügte Entscheidung zum gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbot (vgl. § 11 Abs. 1 bis Abs. 3 AufenthG).

3. Hinsichtlich der Kläger zu 1., 3. und 4. sowie der Klägerin zu 5. ist die Klage indes unbegründet.

a. Soweit sie die Kläger zu 1., 3. und 4. sowie die Klägerin zu 5. betreffen, sind die mit



der vorliegenden Klage angegriffenen, im Bescheid des Bundesamtes vom 12. Juni 2018 unter den Ziffern 1., 3. und 4. verfügten Entscheidungen rechtmäßig und verletzen die vorgenannten Kläger nicht in ihren Rechten, da diese weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch – wie jeweils hilfsweise beantragt – auf Zuerkennung subsidiären Schutzes oder auf Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG haben (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

aa. Die Kläger zu 1., 3. und 4. sowie die Klägerin zu 5. haben im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (s.o.) keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Diese sind zur Überzeugung des Einzelrichters weder aufgrund einer bereits eingetretenen oder unmittelbar drohenden flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgung aus Aserbaidschan geflohen, noch sind im Anschluss an ihre Ausreise zwischenzeitlich solche Umstände eingetreten, die auf eine begründete Furcht vor entsprechender Verfolgung für den Fall einer Rückkehr nach Aserbaidschan schließen lassen (sogenannte Nachfluchtgründe gemäß § 28 Abs. 1a AsylG).

(1) Die Kläger zu 1., 3. und 4. sowie die Klägerin zu 5. sind nicht vorverfolgt aus Aserbaidschan ausgereist. Die vorgenannten Kläger berufen sich zur Begründung ihrer Schutzgesuche auf Vorfälle im Zusammenhang mit angeblichen Tätigkeiten des Klägers zu 1. für den staatlichen Geheimdienst. Auf Grundlage des Vorbringens des Klägers zu 1. im Asylverfahren beim Bundesamt und insbesondere des persönlichen Eindrucks, den der Einzelrichter im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 30. März 2022 gewonnen hat, ist der Einzelrichter indes davon überzeugt, dass es die behaupteten fluchtauslösenden Vorfälle nicht bzw. nicht so, wie von dem Kläger zu 1. beschrieben, gegeben, sondern er diese erfunden hat, um ein rechtlich relevantes Fluchtschicksal zu konstruieren.

(a) Der Vortrag des Klägers zu 1. im Einzelrichtertermin ist hinsichtlich des eigentlichen vermeintlichen Verfolgungsgeschehens – die erzwungene Zusammenarbeit mit dem staatlichen Geheimdienst in Form von Kontrolle und Weiterleitung von Briefen und Te-

legrammen auf der Arbeitsstelle des Klägers zu 1. – vollkommen unglaublich gewesen. Der Kläger zu 1. hat insoweit völlig unsubstantiiert, ohne jegliche Details und vollkommen emotionslos vorgetragen. Hätte der Kläger zu 1. das Berichtete tatsächlich erlebt, wäre mit einem substantiierten, mit Einzelheiten untermauertem Vortrag sowie damit zu rechnen gewesen, dass eine emotionale Bindung zu dem Berichteten zu Tage getreten wäre. Der Einzelrichter verkennt nicht, dass bei der Bewertung der Vortragsweise von Schutzsuchenden unterschiedliche rhetorische Fähigkeiten bzw. charakterliche Eigenheiten zu berücksichtigen sind und mithin eine detailarme und emotionslose Vortragsweise nicht grundsätzlich gegen die Wahrheit des behaupteten (Kern-)Geschehens sprechen muss. Im Fall des Klägers zu 1. unterstreicht indes gerade dies den Eindruck des Einzelrichters, dass der Kläger zu 1. die Vorfälle rund um die Zusammenarbeit mit dem Geheimdienst erfunden hat. Denn im Gegensatz zu dem – wie ausgeführt – unsubstantiierten, detailarmen und emotionslosen Vortrag zu den angeblich fluchtauslösenden Vorfällen hat der Kläger zu 1. anschließend ausgesprochen detailliert und sicht- und hörbar emotional aufgebracht von der Ausreise bzw. deren Vorbereitung berichtet, insbesondere davon, dass er für die Beschaffung der Visa durch den Schlepper 8.000 Manat (umgerechnet etwa 4.000 Euro) habe bezahlen müssen, obwohl diese bei der Botschaft eigentlich nur 35 Euro kosten würden, und dass seine Familie und er auf der Reise nach Deutschland zunächst auf dem Flughafen in Litauen unter Androhung der Abschiebung nach Aserbaidschan festgehalten worden seien, obwohl er für seine Familie ein Hotel – von dem der Kläger zu 1. sogar unaufgefordert den Namen genannt hat – besorgt habe.

Mit Blick auf Vorstehendes erübrigen sich nähere Ausführungen dazu, dass der Vortrag des Klägers zu 1. in der mündlichen Verhandlung zudem in einigen – zentralen – Punkten eklatante Widersprüche zum Vorbringen in der Anhörung beim Bundesamt aufweist.

Für eine flüchtlingsschutzrechtlich relevante Verfolgung des Klägers zu 1. sprechen auch nicht die beim Bundesamt bzw. im vorliegenden Verfahren vorgelegten Briefe des Anwalts und die jeweiligen Antwortbriefe, selbst wenn – was daher offen bleiben kann – die in der mündlichen Verhandlung präsentierten Originale echt sein sollten.

Bei den vier Briefen des Anwalts (jeweils vom [REDACTED] 2017) handelt es sich lediglich um Auskunftersuchen an staatliche Stellen, die über eine mögliche staatliche Verfolgung nichts aussagen. Das Antwortschreiben der Abteilung für Grenzüberwachung des „Staatsgrenzdienstes der Republik Aserbaidshan“ vom [REDACTED] 2017 besagt, dass vom Staatsgrenzdienst gegenüber dem Kläger zu 1. und der Klägerin zu 2. kein Ausreiseverbot angeordnet worden sei. Die „Polizeiabteilung des Kreises [REDACTED]“ antwortete unter dem [REDACTED] 2017 auf das Schreiben des Anwalts, dass es keine Einträge über Vorstrafen des Klägers zu 1. gebe. In ihrem Antwortschreiben vom [REDACTED] 2017 führt die „Polizeiabteilung des Kreises [REDACTED]“ zunächst aus, dass gegen den Kläger zu 1. zurzeit nicht ermittelt werde; soweit anschließend mitgeteilt wird, dass im [REDACTED] 2017 ein Ersuchen des Ermittlungsamtes des Staatssicherheitsdienstes eingegangen sei, wonach der Aufenthaltsort des Klägers zu 1. zu ermitteln und dem Ermittlungsamt mitzuteilen sei, sagt dies nichts über den Grund dieses Ersuchens aus. Entsprechendes gilt für die Auskunft der Abteilung für den Kreis [REDACTED] des „Staatssicherheitsdienstes der Republik Aserbaidshan“ im Antwortschreiben vom [REDACTED] 2017, wonach der Kläger zu 1. im Jahr 2016 zweimal vom Staatssicherheitsdienst geladen worden sei.

(b) Unabhängig davon und selbstständig tragend ist den Klägern zu 1., 3. und 4. sowie der Klägerin zu 5. auch dann nicht die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn man das Vorbringen des Klägers zu 1. zum vermeintlichen Vorverfolgungsgeschehen als wahr unterstellt. Denn die – als wahr unterstellten – Unannehmlichkeiten erreichten nicht die Qualität, die für die Annahme einer Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a AsylG erforderlich wäre. Die von dem Kläger zu 1. beschriebenen Repressalien bzw. Drohungen waren nicht aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend, dass es sich um schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte handelte (vgl. § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), und erreichten auch nicht in ihrer Kumulierung ein ähnliches Gewicht (vgl. § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

(2) Es liegen auch keine nach dem Verlassen des Heimatlandes eingetretenen Gründe vor, die eine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung der Kläger zu 1., 3. und 4. sowie der Klägerin zu 5. im Falle ihrer Rückkehr nach Aserbaidshan

auslösen würden (sogenannte Nachfluchtgründe).

Soweit die vorgenannten Kläger solche aus dem dem Kläger zu 1. angeblich vor der Ausreise Widerfahrenen herleiten, wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.

Auch ansonsten sind keine Nachfluchtgründe ersichtlich.

Soweit der Kläger zu 1. in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, von seiner Schwiegermutter am Telefon erfahren zu haben, dass der Geheimdienst nach wie vor nach ihm suche und zuletzt vor einer Woche da gewesen sei und nach ihm gefragt habe, handelt es sich um eine völlig substanzlose und mit keinerlei Einzelheiten untermauerte Behauptung, mithin eine vom Einzelrichter nicht als glaubhaft bewertete Einlassung, zumal der Kläger zu 1. diese erst auf Nachfrage seiner Prozessbevollmächtigten zu Befürchtungen für den Fall einer Rückkehr nach Aserbaidschan getätigt hat.

In Aserbaidschan ist überdies nicht mit einer Verfolgung wegen der Asylantragstellung in Deutschland zu rechnen. Rückgeführte und freiwillig zurückreisende aserbaidschanische Staatsangehörige müssen bei ihrer Rückkehr wegen ihrer im Ausland gestellten Asylanträge nicht mit staatlichen Zwangsmaßnahmen rechnen. Zwar gibt es immer wieder Berichte, wonach Rückkehrende zu den Gründen ihres Asylantrags befragt werden. Konkrete Hinweise auf Repressionen gibt es jedoch nicht.

Vgl. hierzu den Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidschan (Stand: Juni 2021) vom 7. Februar 2022, S. 22.

bb. Die Kläger zu 1., 3. und 4. sowie die Klägerin zu 5. haben im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (s.o.) auch keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes.

Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden

droht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Als ernsthafter Schaden droht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Geht die Gefahr eines ernsthaften Schadens von einem nichtstaatlichen Akteur aus, erfordert die Gewährung subsidiären Schutzes, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, und internationale Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor einem ernsthaften Schaden zu bieten (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 3c Nr. 3 AsylG). Der Schutz vor einem ernsthaften Schaden muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 3d Abs. 2 Satz 1 AsylG); generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die oben genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Gefahr eines ernsthaften Schadens zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die die Gefahr eines ernsthaften Schadens darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 3d Abs. 2 Satz 2 AsylG).

Auch im Rahmen des subsidiären Schutzes gilt für die Beurteilung der Frage, ob ein ernsthafter Schaden droht, der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „tatsächlich Gefahr liefe“ des Art. 2f QRL abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr („real risk“) abstellt.

Vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW), Urteil vom 12. Oktober 2018 - A 11 S 316/17, juris (Rn. 34 f.), unter Verweis u.a. auf BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, NVwZ 2012, 454 = juris (Rn. 20).

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der der Prognose zugrunde zu legen ist, gilt unabhängig davon, ob der Betroffene bereits vor seiner Ausreise einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG erlitten hat. Ein solcher Umstand stellte aber

einen ernsthaften Hinweis dar, dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden. Dies folgt aus der Vermutungswirkung des Art. 4 Abs. 4 QRL.

Vgl. VGH BW, Urteil vom 12. Oktober 2018 - A 11 S 316/17 -, a.a.O. (Rn. 36).

Nach diesen Grundsätzen droht den Klägern zu 1., 3. und 4. sowie der Klägerin zu 5. im Falle ihrer Rückkehr nach Aserbaidschan nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obenstehenden Ausführungen zu der von den vorgenannten Klägern begehrten Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Bezug genommen.

cc. Die Kläger zu 1., 3. und 4. sowie die Klägerin zu 5. haben im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (s.o.) auch keinen Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Entsprechende Anhaltspunkte sind weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

b. Die unter Ziffer 5. des Bescheides des Bundesamtes vom 12. Juni 2018 verfügte Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung ist hinsichtlich der Kläger zu 1., 3. und 4. sowie der Klägerin zu 5. ebenfalls rechtmäßig und verletzt diese nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Sie steht – bezogen auf den maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (s.o.) – im Einklang mit §§ 34 Abs. 1 Satz 1, 38 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG.

c. Auch die vom Bundesamt unter Ziffer 6. des streitgegenständlichen Bescheides getroffene Entscheidung zum Einreise- und Aufenthaltsverbots stellt sich hinsichtlich der Kläger zu 1., 3. und 4. sowie der Klägerin zu 5. in dem nach §§ 83c, 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung als rechtmäßig dar und verletzt diese nicht in ihren Rechten; die vorgenannten Kläger haben weder einen Anspruch auf Aufhebung noch auf erneute Entscheidung über die Befristung durch das Bundesamt unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts (§ 113 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 2 VwGO). Dabei versteht der Einzelrichter die allein vorgenommene Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots, die sich in ihrer

zeitlichen Bemessung innerhalb des von § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG gesetzten zeitlichen Rahmens hält, dahingehend, dass das Bundesamt in der Sache ein Einreiseverbot von ebendieser Dauer angeordnet hat,

vgl. zu einer derartigen Auslegungsmöglichkeit der behördlichen Entscheidung: BVerwG, Beschluss vom 13. Juli 2017 - 1 VR 3.17 -, NVwZ 2017, 1531 ff. = juris (Rn. 70 ff.).

Gründe, die eine kürzere Befristung geboten erscheinen lassen, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

III. Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens folgt aus § 83b AsylG; im Übrigen beruht die Kostenentscheidung auf §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO, 100 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO), wobei berücksichtigt wurde, dass nur die Klägerin zu 2. mit ihrem Begehren Erfolg hatte. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht gemäß §§ 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Sätze 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann in schriftlicher Form oder auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) eingereicht werden. Auf die unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV wird hingewiesen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz).



Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Verwaltungsgericht Arnsberg